

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 21. Januar 2004**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsvorleistungen und Arten von Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Zwischenprüfung
- § 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 20 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 21 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Diplom-Zwischenprüfung und der Diplomprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zuständigkeiten

II. Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Zwischenprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Zwischenprüfung
- § 28 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 29 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 30 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 31 Diplomgrad

III. Schlussbestimmungen

- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Prüferin/ Prüfer) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium inklusive betreute Praxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Diplom-Zwischenprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Diplomprüfung aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht.

§ 3

Fristen

(1) Die Diplom-Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Die Diplomprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit (§ 23 Abs. 3 und 4 SächsHG). Die Prüfungsleistungen können abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nachgewiesen sind.

(2) Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden, kann die Diplom-Abschlussprüfung auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden (vgl. § 13). Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(3) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Prüfungen werden in der Regel zweimal im Jahr abgehalten. Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten werden innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfungszeiträume abgelegt. Termine für sonstige Prüfungsleistungen, insbesondere für alternative Prüfungsleistungen und für Wiederholungsprüfungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen vom jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Studierenden festgesetzt.

(5) Der Teilnahme an einer Prüfung geht eine Anmeldung beim Prüfungsamt innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich.

(6) Die Prüfungszeiträume und die Orte und Zeiten der Prüfungen sowie die Anmeldefristen werden durch Aushang des Prüfungsamts bekannt gegeben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Diplom-Zwischenprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
2. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Prüfungsleistungen erbracht hat sowie
3. die entsprechende Prüfung nicht „endgültig nicht bestanden“ hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Diplom-Zwischenprüfung oder Diplomprüfung ist unter Einhaltung der Meldefrist für die erste Prüfungsleistung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Angabe des/der Module, auf das/die sich die Prüfung/en beziehen soll/en,
2. ein Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung.

Die Anmeldung zu den anderen studienbegleitenden Prüfungen der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung ist unter Einhaltung der Meldefrist schriftlich an den jeweiligen Prüfer zu richten. Der Anmeldung ist eine Angabe des/der Module beizufügen, auf das/die sich die Prüfung/en beziehen soll/en und der Nachweis der Prüfungsvorleistung/en. Die Anmeldung zur letzten Prüfung erfolgt beim Prüfungsamt. Es sind außerdem Nachweise über das Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.

(4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben,

können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zur Diplom-Zwischenprüfung oder Diplomprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Prüfungsvorleistungen und Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind:

1. Für bestimmte Prüfungen sind Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen im Rahmen der Diplom-Zwischenprüfung bzw. Diplomprüfung. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind die Prüfungsvorleistungen spätestens vor dem Ablegen der letzten Modulprüfung zu erbringen.
2. Derartige Nachweise können in Form mündlicher oder schriftlicher Tests sowie über Referate und Protokolle oder durch Anfertigung von schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen.
3. Die Form der Prüfungsvorleistungen ist in den Modulbeschreibungen zu fixieren oder zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Änderungen zum Inhalt zur Art der Prüfungen bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Leistungen (§ 6) und/oder
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. Alternative Prüfungsleistungen (§ 8).

(3) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für andere für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen.

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer und Verlauf der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Noten sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll ist den Prüfungsakten beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Modulprüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der

Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel mindestens 90 Minuten.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden ausschließlich im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren und Projekten erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) Art und Umfang der alternativen Prüfungsleistungen sowie die Kriterien ihrer Bewertung werden von dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsfach festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung/en bekannt gegeben.

(3) Die Bewertung erfolgt durch den Prüfer, der für die Durchführung der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der Projektarbeiten darf ein Semester nicht unter- und zwei Semester nicht überschreiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Wichtung der Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Leistungspunkte, die für die jeweilige Prüfungsleistung Voraussetzung sind. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten für die einzelnen Modulnoten. Die Wichtung erfolgt auf der Grundlage der Leistungspunkte, die für die jeweilige Modulnote Voraussetzung sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem Durchschnitt der gewichteten Modulnoten und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2.

(4) Für die Umrechnung in eine ECTS-Notenskala ist folgende Zuordnungsvorschrift zu verwenden:

1,0 – 1,5	=	A	(excellent)
1,6 – 2,0	=	B	(very good)
2,1 – 3,0	=	C	(good)
3,1 – 3,5	=	D	(satisfactory)
3,6 – 4,0	=	E	(sufficient)
4,1 – 5,0	=	FX/F	(fail)

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt sowie dem Prüfer innerhalb einer vom Prüfungsamt festgelegten Frist mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen und das endgültige Nichtbestehen der Prüfung feststellen.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Trifft der Prüfungsausschuss in den Fällen von Absatz 5 und 6 Entscheidungen zu Lasten des Prüflings, so ist diesem hierüber unverzüglich ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn die ihnen zugeordneten Module mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen der Diplom-Zwischenprüfung bestanden sind. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(4) Auf der Grundlage bestandener Modulprüfungen werden für alle Module, deren Prüfungsleistungen in die Berechnung der Modulnote eingehen, die entsprechenden Leistungspunkte vergeben.

(5) Hat ein Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(6) Hat der Prüfling die Diplom-Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Zwischenprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

(7) Studierende müssen an einer besonderen Studienberatung gemäß § 21 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 SächsHG teilnehmen,

1. im dritten Semester, wenn entsprechend der Studienordnung bis zum Beginn des dritten Semesters kein Leistungsnachweis erbracht wurde,

2. im fünften Semester, wenn die Diplom-Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist gemäß § 3 Abs. 1 bestanden wurde.

Die besondere Studienberatung wird vom Fachstudienberater des Instituts für Psychologie durchgeführt.

(8) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die bereits erbrachten Ergebnisse.

(9) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 8 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauffolgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 13

Freiversuch

(1) Alle Modulprüfungen der Diplomprüfung, die bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bis zum Beginn des achten Semesters abgelegt werden, gelten als Freiversuch. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Prüfungen können im Rahmen des Freiversuchs höchstens einmal wiederholt werden.

(2) Auf Antrag des Prüflings können nach Absatz 1 durchgeführte und bestandene Prüfungen zur Aufbesserung der Note einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 werden nicht angerechnet:

1. der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 2 SächsHG,

2. Studienzeiten im Ausland, soweit keine anzuerkennenden Prüfungsleistungen (§ 15 Abs. 2) erbracht wurden,

3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die von dem Prüfling glaubhaft zu machen sind.

§ 14

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig, abgesehen von dem in § 13 Abs. 2 geregelten Fall. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig, abgesehen von dem in § 13 Abs. 2 geregelten Fall.

(2) Im Falle einer zweiten Wiederholung gelten die Regelungen des § 12 Abs. 2 und 3.

(3) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(4) Die Wiederholungsprüfung wird im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Dasselbe gilt für die Diplom-Zwischenprüfung. Soweit die Diplom-Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Chemnitz Gegenstand der Diplom-Zwischenprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die

Hälfte der Modulprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anerkennen.

(5) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus dem Kreis der Hochschullehrer des Instituts für Psychologie, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Studiengangs „Diplom-Psychologie“ bestimmt. Das studentische Mitglied muss die Diplom-Zwischenprüfung abgeschlossen haben.

(2) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme, wenn Fragen der Bewertung von Prüfungsleistungen zur Entscheidung anstehen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfungsberechtigten und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat (die Fakultätsräte).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf der Grundlage der Angaben des Prüfungsamtes über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im

öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplom-Zwischenprüfung

Durch die Diplom-Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist zeitlich und inhaltlich so auszugestalten, dass sie vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt und betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Benennung eines institutsinternen Prüfers und Betreuers.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Zeitpunkt der Themenausgabe und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Vom Prüfungsausschuss wird die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen auszugeben.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, genau auszuweisen.
- (6) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren termingemäß im Prüfungsamt abzugeben. Auf Antrag des Prüflings kann eine andere Sprache als Deutsch zugelassen werden. Sollte die persönliche Abgabe der Diplomarbeit im Prüfungsamt nicht möglich sein, kann dies auch auf postalischem Wege erfolgen. Als Abgabezeitpunkt gilt dann das Eingangsdatum an der Einrichtung.
- (7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Im Falle der Anfertigung der Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Chemnitz muss ein Gutachten von einem Prüfer der Technischen Universität Chemnitz erstellt werden. Die Bewertung erfolgt nach § 10 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (8) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen.
- (9) Nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Diplomarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Zwischenprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Bewertung über den letzten Teil der Diplom-Zwischenprüfung bzw. Diplomprüfung, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Diplom-Zwischenprüfung sind die Module mit ihrem jeweiligen Umfang (Leistungspunkte) und Modulnoten sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom geschäftsführenden Institutsdirektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. bei Verhinderung von deren Stellvertretern zu unterzeichnen.
- (2) In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die gewählten Module mit ihrem jeweiligen Umfang (LP) und Note, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die den einzelnen Vertiefungsfächern zugeordneten Module sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern), gegebenenfalls mit Angabe der hierin erbrachten Leistungspunkte, und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Das Zeugnis der Diplomprüfung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Psychologie unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Diplomurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (5) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS - Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Prüflings soll eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt werden.
- (6) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Diplomurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (7) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 22

Ungültigkeit der Diplom-Zwischenprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Zwischenprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde, deren englischsprachige Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), über Bestehen und Nichtbestehen (§ 12), über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 20) und über die Ungültigkeit der Diplom-Zwischenprüfung und der Diplomprüfung (§ 22) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Semestern mit der Diplom-Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, welche mit der Diplomprüfung abschließen.
- (3) Der Gesamtaufwand für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 270 LP. Diese gliedern sich in 120 LP bzw. 80 Semesterwochenstunden für Lehrveranstaltungen im Grundstudium, das mit der Diplom-Zwischenprüfung abgeschlossen wird, 120 LP bzw. 80 Semesterwochenstunden für Lehrveranstaltungen im Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird und 30 LP für die Diplomarbeit inklusive Diplomandenkolloquium.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der zu erbringenden fachlichen Voraussetzungen sind inhaltliche Recherche, Planung von Untersuchungen, Datenanalyse und Präsentation, Kommunikation, Erfahrung als Untersuchungsteilnehmer. Erforderlich sind unbenotete Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen in den folgenden Modulen (GBM: Basismodul des Grundstudiums; Umfang der jeweiligen Module in Leistungspunkten (LP)):

GBM_1	Basispraktikum	9 LP
GBM_2	Berufsfelderkundung I	3 LP
GBM_3	Experimentalpsychologisches Praktikum	9 LP
GBM_4	Gesprächsführung/Präsentationstechniken	6 LP
GBM_5	Mathematik/EDV	6 LP
Insgesamt		33 LP

Die Nachweise sind spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Modulprüfung der Diplom-Zwischenprüfung zu erbringen.

- (2) Nachweise der in den Modulbeschreibungen definierten Prüfungsvorleistungen für die einzelnen Module sind vorzulegen.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Zwischenprüfung

- (1) In folgenden Modulen (GBM: Basismodul des Grundstudiums) sind Prüfungsleistungen zu erbringen: Aus den Modulen des markierten Bereichs ist ein Modul mit Vertiefung (12 LP) zu wählen, die anderen zwei ohne Vertiefung (jeweils 9 LP).

GBM_6	Kognition	12 LP
GBM_7	Motivation und Emotion	12 LP
GBM_8	Biologische Psychologie	12 LP
GBM_9	Entwicklungspsychologie <i>Vertiefung</i>	9 LP 12
GBM_10	Persönlichkeitspsychologie <i>Vertiefung</i>	9 LP 12

GBM_11	Sozialpsychologie <i>Vertiefung</i>	9 LP 12
GBM_12	Methodenlehre I	6 LP
GBM_13	Methodenlehre II	9 LP
GBM_14	Grundlagen der Diagnostik	6 LP
Insgesamt		87 LP

(2) Die Prüfungsleistungen für ein Modul werden studienbegleitend erbracht. Dies kann durch die Modulprüfungen oder durch Anrechnung von alternativen Prüfungsleistungen geschehen. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen erbracht, ergibt sich die Gesamtnote eines Moduls aus dem gewichteten Mittelwert der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Verbindliche Festlegungen zur Form der Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgehalten. Änderungen können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vorgenommen werden. Die Modulbeschreibungen sind bis zum Beginn des Moduls diesen Änderungen anzupassen.

(4) Die Diplom-Zwischenprüfung umfasst sechs Modulprüfungen. Jede Modulprüfung ergibt sich aus den Prüfungsleistungen der zugeordneten Module. Die Note für eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Modulen zusammensetzt, ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Noten für die einzelnen Module. Die Wichtung erfolgt auf der Grundlage der Leistungspunkte, die für die jeweilige Prüfungsleistung nach der Modulbeschreibung Voraussetzung sind.

(5) Folgende Fachgebiete bilden die Diplom-Zwischenprüfung (Umfang der zugeordneten Module in LP):

1. Allgemeine Psychologie (GBM_6(V), GBM_7(V), 24 LP),
2. Biologische Psychologie (GBM_8(V), 12 LP),
3. Entwicklungspsychologie (GBM_9(V), 9 bis 12 LP),
4. Persönlichkeitspsychologie (GBM_10(V), 9 bis 12 LP),
5. Sozialpsychologie (GBM_11(V), 9 bis 12 LP),
6. Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik (GBM_12, GBM_13, GBM_14, 21 LP).

(6) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 28

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Psychologie die Diplom-Zwischenprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat und im Diplomstudiengang Psychologie der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist.

(2) Voraussetzung für die Ablegung der letzten Modulprüfung der Diplomprüfung sind

1. die Ableistung und der Nachweis eines insgesamt mindestens dreimonatigen Berufspraktikums. Es kann aus einem oder aus zwei unterschiedlichen Praktika mit einer Dauer von jeweils sechs Wochen Vollzeitbeschäftigung bestehen und muss in der Regel unter Anleitung eines Diplom-Psychologen durchgeführt werden.
2. Ein Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens drei Tagen,
3. Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen bzw. erfolgreicher Teilnahme in den folgenden Modulen (HBM: Basismodul des Hauptstudiums):

HBM_1	Forschungsprojekt	6 LP
HBM_2	Berufsfelderkundung II	3 LP
Insgesamt		9 LP

(3) Falls die in den Modulbeschreibungen angegebenen Prüfungsvorleistungen es erlauben, können Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Zwischenprüfung höchstens zwei Modulprüfungen fehlen. Die fehlenden Modulprüfungen der Diplom-Zwischenprüfung sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen. Davon ausgenommen ist das Modul *Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik*. Es muss in jedem Fall bestanden sein, bevor Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung abgelegt werden können.

(4) Es sind Nachweise der in den Modulbeschreibungen definierten Prüfungsvorleistungen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module zu erbringen.

§ 29

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) In folgenden Modulen (HBM: Basismodul des Hauptstudiums, HWM: Wahlmodul des Hauptstudiums) sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen: Diese können durch Modulprüfungen oder durch Anrechnung alternativer Prüfungsleistungen erbracht werden.

HBM_3	Arbeitspsychologie	9 LP
HBM_4	Organisationspsychologie	9 LP
HBM_5	Klinische Psychologie	9 LP
HBM_6	Pädagogische Psychologie	9 LP
HBM_7	Forschungsmethodik und Evaluation	9 LP
HBM_8	Angewandte Diagnostik	9 LP
HBM_9	Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach Teil I	9 LP
HBM_10	Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach Teil II	9 LP
Insgesamt		72 LP

(2) Als Vertiefungsfächer werden entweder zwei Fächer (*Arbeits- und Organisationspsychologie* und *Prävention und Psychotherapie*) oder das Fach *Arbeits- und Organisationspsychologie* doppelt vertieft studiert. Es sind die Module der Fächer im geforderten Umfang mit Prüfungsleistungen abzuschließen:

1. Arbeits- und Organisationspsychologie

Es sind alle Basismodule (HBM) und ein Wahlmodul (HWM) aus dem markierten Bereich zu wählen. Falls Arbeits- und Organisationspsychologie als doppelte Vertiefung studiert wird, sind zwei weitere Module zu wählen.

VAO/HBM_1	Ingenieurpsychologie: Ergonomie und Design	6 LP
VAO/HBM_2	Organisations- und Wirtschaftspsychologie	6 LP
VAO/HWM_1	Angewandte Kognitionswissenschaft	9 LP
VAO/HWM_2	Informationsdesign und Dialoggestaltung	9 LP
VAO/HWM_3	Wirtschaftspsychologische Arbeitsfelder	9 LP
VAO/HWM_4	Personalauswahl und Personalentwicklung	9 LP
Insgesamt		21 bis 39 LP

2. Prävention und Psychotherapie

Es sind das Basismodul und zwei der drei Wahlmodule aus dem markierten Bereich zu wählen.

VPP/HBM_1	Prävention/Psychotherapie	6 LP
VPP/HWM_1	Psychotherapie	6 LP
VPP/HWM_2	Forschungsmethoden der Klinischen Psychologie	6 LP
VPP/HWM_3	Prävention, Gesundheit und Persönlichkeit	6 LP
Insgesamt		18 LP

(3) Die Prüfungsleistungen für ein Modul werden studienbegleitend erbracht. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen erbracht, ergibt sich die Gesamtnote eines Moduls aus dem gewichteten Mittelwert der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Die Diplomprüfung umfasst sieben Modulprüfungen, falls zwei Vertiefungsfächer gewählt werden, und sechs Modulprüfungen, falls das Fach Arbeits- und Organisationspsychologie doppelt vertieft studiert wird. Jede Modulprüfung ergibt sich aus den Prüfungsleistungen der zugeordneten Module. Die Note für eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Modulen zusammensetzt, ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Noten für die einzelnen Module. Die Wichtung erfolgt auf der Grundlage der Leistungspunkte, die für die jeweilige Prüfungsleistung nach der Modulbeschreibung Voraussetzung sind.

(5) Folgende Modulprüfungen bilden die Diplomprüfung (Umfang der zugeordneten Module in LP):

1. eine Modulprüfung in Spezielle Methoden der Psychologie (Forschungsmethoden, Evaluation, Diagnostik) (HBM_7, HBM_8, 18 LP),
2. drei Modulprüfungen in den Basisfächern Arbeits- und Organisationspsychologie (HBM_3 und HBM_4, 18 LP), Klinische Psychologie (HBM_5, 9 LP), Pädagogische Psychologie (HBM_6, 9 LP),

3. zwei Modulprüfungen in den Vertiefungsfächern Arbeits- und Organisationspsychologie (21 LP) und Prävention und Psychotherapie (18 LP) oder eine Modulprüfung im Vertiefungsfach Arbeits- und Organisationspsychologie (39 LP), falls dieses als doppelte Vertiefung gewählt wird,
 4. eine Modulprüfung im Nichtpsychologischen Wahlpflichtfach Teil I und II (HBM_9, HBM_10, 18 LP).
- (6) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (7) Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer werden vom Prüfungsausschuss aus dem Fächerspektrum der Technischen Universität Chemnitz festgelegt. Sofern die beteiligten Fächer nicht in Module gegliedert sind bzw. nicht das Leistungspunktesystem verwenden, ist zu gewährleisten, dass mindestens Lehre im Umfang von 12 Semesterwochenstunden angeboten und geprüft wird. Derzeit sind als nichtpsychologische Wahlpflichtfächer u. a. wählbar: Angewandte Informatik, Arbeitswissenschaft, Konstruktions- und Fertigungstechnik, BWL. Weitere Fächer können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (8) Zur Diplomprüfung gehören die Modulprüfungen nach Absatz 6 sowie die Diplomarbeit. Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer.

§ 30

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller oder empirischer Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Durch das Abfassen einer mindestens mit "ausreichend" bewerteten Diplomarbeit erwirbt der Kandidat 30 Leistungspunkte.

§ 31

Diplomgrad

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz durch die Philosophische Fakultät den Diplomgrad „Diplom-Psychologin“ bzw. Diplom-Psychologe“.
- (2) Ausländischen Studierenden wird der Diplomgrad auf Antrag in englischer Sprache verliehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 32

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, müssen dieses Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung vom 7. Mai 1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Seite 963) fortsetzen.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. April 2003, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Juni 2003 und 18. November 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 15. Oktober 2003, Az.: 3-7831-11/182-8.

Chemnitz, den 21. Januar 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes